

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Abteilung IV/ST1
 Radetzkystraße 2
 1030 WIEN
 ÖSTERREICH

Beilagen

LAD1-VD-18604/076-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMVIT-170.031/0005-IV/ST1/2018	Dr. Josef Gundacker	14171	20. November 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. November 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z 4:

Es ist vorgesehen bei Fahrzeugen, die mit rein elektrischen Hilfsaggregaten ausgestattet sind, einen Bonus bei der Bemessung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes von bis zu 1.000 kg einzuräumen. Dies wird grundsätzlich begrüßt.

Die beabsichtigte Regelung erscheint aber nach ihrem Wortlaut zu weit. Sie würde dazu führen, dass künftig jedes elektrisch angetriebene Hilfsaggregat zu einem Anspruch auf den geplanten Gewichtsbonus führt. Dadurch wäre es möglich, für Fahrzeuge in konventioneller Standardbauform (z.B.: LKW mit elektro/hydraulischer Ladebordwand) eine Gewichtserhöhung vorzunehmen. Dies würde den Zweck der geplanten Regelung jene Fahrzeuge, welche den bisherigen Antrieb des Hilfsaggregates anstatt durch fossile Energie (z.B. Nebenantrieb der vom Verbrennungsmotor ge-

speist wird) durch rein elektrische Energie substituieren, konterkarieren und indirekt zu einer Anhebung der höchst zulässigen Gesamtgewichte führen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die geplante Änderung dahingehend zu präzisieren, dass der Gewichtsbonus nur für jene technischen Lösungen genutzt werden kann, bei denen der Antrieb des Hilfsaggregates statt mit konventionellem fossilem Antrieb durch elektrische Energie erfolgt.

In diesem Zusammenhang darf auch bemerkt werden, dass für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb durch die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 7 Z 1b, 3a und 5a bereits ein Gewichtsbonus von bis zu 1000 kg für das für die alternative Antriebseinheit erforderliche Mehrgewicht vorgesehen ist. Es wird vorgeschlagen, im Zuge der angedachten Änderung klarzustellen, ob der für elektrisch betriebene Hilfsaggregate geplante Gewichtsbonus für Fahrzeuge mit alternativem Antrieben zusätzlich vorgesehen werden kann oder mit 1.000 kg gedeckelt ist.

2. Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. f):

Die Regelung, dass künftig auch Fahrzeuge der Bergrettung, der Höhlenrettung und der Wasserrettung ex lege Blaulicht führen dürfen, wird ausdrücklich begrüßt.

3. Zu Z 32 (§ 57c Abs. 10):

Die vorgesehene Änderung sollte zum Anlass genommen werden, § 57c Abs. 5 KFG oder den nunmehr geplanten Abs. 10 leg. cit. in der Form zu ergänzen, wie dies bei der beamteten Kraftfahrreferentenkonferenz am 23. und 24. Oktober 2018 in Aussicht genommen wurde. Dem entsprechend sollte die Erteilung von Auskünften aus der Zentralen Begutachtungsplakettendatenbank im KFG geregelt werden.

4. Zu Z 41 (§ 102 Abs. 8a):

Gegen die beabsichtigte Regelung bestehen keine Einwände. Allerdings sind die Erläuterungen dazu, dass nämlich darunter auch Kraftfahrzeuge der kanalräumenden Unternehmen, die im Nahbereich tätig sind, fallen, nicht nachvollziehbar. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

5. Zu Z 50 (§ 111 Abs. 1):

- 3 -

Im Abs. 1 ist vorgegeben, dass ein Inhaber einer Fahrschulbewilligung zwei Standorte leiten kann, sofern diese nicht mehr als 50 km voneinander entfernt sind. Es wäre zweckmäßig die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, ob mit der Entfernungsangabe 50 km die kürzeste Verbindung über den Verkehrsweg oder die Luftlinie gemeint ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau